



DR. FRANZ LÖSCHNAK
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-7755 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/561-II/5/92

Wien, am 18. November 1992

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

3470 IAB
1992 -11- 23
zu 3538 JJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freunde und Freundinnen haben am 2.10.1992 unter der Nr. 3538/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "die auf die von der IPA - Landesorganisation Oberösterreich mit Gendarmeriekraftfahrzeugen (Busse) entfaltete Reisetätigkeit" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wurden (werden) vom Bundesministerium für Inneres generell oder nur im Einzelfall Genehmigungen zu Ausflug(Urloabs-)fahrten für IPA-Mitglieder mit Dienstkraftfahrzeugen (Gendarmeriebussen) erteilt?
2. Bei genereller Genehmigung: Wann und unter welcher Geschäftszahl und mit welchen Inhalten (Auflagen, Weisungen ua) war es zur Genehmigung gekommen?
3. Bei Genehmigungen im Einzelfall: Wann und mit welchem Fahrtziel war die IPA-Landesorganisation Oberösterreich in den Jahren 1990, 1991 und 1992 um Genehmigungen eingekommen?
4. Waren alle Ansuchen (s. 3) genehmigt worden?
5. Wieviele Tage waren in den Jahren 1990, 1991 und 1992 (aufge-

schlüsselt) Gendarmeriebusse der IPA-Landesorganisation Oberösterreich zur Verfügung gestanden?

6. Wieviele Kilometer waren in den Jahren 1990, 1991 und 1992 bei IPA-Busfahrten (aufgeschlüsselt) zurückgelegt worden?
7. War für die IPA-Ausflugsfahrten vom Landesgendarmeriekommando für Oberösterreich ein Kraftfahrer als Lenker abgestellt worden?
8. Hatten die Buslenker für die Fahrten einen dienstlichen Auftrag?
9. Wenn nein: Ist es gestattet, daß auch dienstfreie Gendarmeriebeamte Dienstkraftfahrzeuge lenken?
Wenn ja: Wann und unter welcher Geschäftszahl wurde eine derartige Genehmigung erteilt?
10. Bei dienstlichem Einsatz des Buslenkers: Wieviele Dienststunden waren in den Jahren 1990, 1991 und 1992 (aufgeschlüsselt) aufgewendet worden?
Wieviele Überstunden waren 1990, 1991 und 1992 (aufgeschlüsselt) aufgewendet worden?
Wie hoch bewegten sich bei dienstlichem Einsatz in den Jahren 1990, 1991 und 1992 (aufgeschlüsselt) die Reisekosten des Buslenkers?
11. Wie verhält es sich mit dem Einsatz der Betriebskosten?
In welcher Betragshöhe bewegte sich die Kilometerentschädigung für den Bus?
12. In welcher Betragshöhe war es 1990, 1991 und 1992 (aufgeschlüsselt) seitens der IPA-Landesorganisation Oberösterreich zu finanziellen Abdeckungen (Kostentragungen) der Bus-Einsätze gekommen?
13. Waren auch Auslandsfahrten unternommen worden?

Wenn ja, wohin führten diese und war für diese eine Genehmigung seitens des Bundesministeriums für Inneres erteilt worden?

14. Wird das Bundesministerium für Inneres auch in Zukunft weitere Genehmigungen zum Einsatz von Gendarmeriebussen für IPA-Vereinsaktivitäten erteilen?
15. Sieht man im äußerst kostengünstigen Einsatz von Gendarmeriebussen Wettbewerbsaspekte zu konzessionierten Reiseveranstaltern (Busunternehmen)?
16. Werden Sie mit Weisungen aufwarten?
Wenn nein, aus welchen Gründen unterbleiben diese?"

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Berichten wie folgt:

Zu Frage 1, 2, 3 und 4

Die Verwendung von Dienstkraftfahrzeugen ist bei der Bundesgendarmerie in der Kraftfahrzeugvorschrift für die Bundesgendarmerie geregelt. Die Landesgendarmeriekommanden sind ermächtigt, Entscheidungen über die Verwendung von Dienstkraftfahrzeugen im Rahmen dieser Vorschrift in Eigenverantwortung zu treffen. Genehmigungen für Ausflugs- und Urlaubsfahrten von IPA Mitgliedern wurden vom BMI nicht erteilt und waren im Hinblick auf die erwähnte Vorschrift auch nicht erforderlich.

Zu Frage 5 und 6

1990:	3 Tage je	ein Bus	gefahrte Kilometer	918 km
	1 Tag	ein Kombi	- " -	173 km
1991:	3 Tage je	ein Bus	gefahrte Kilometer	640 km
	1 Tag	ein Kombi	- " -	372 km
1992:	1 Tag	ein Bus	gefahrte Kilometer	400 km
	" "	" Kombi	- " -	82 km

Zu Frage 7

Im Jahre 1990 wurde zum Lenken des Busses jeweils ein im Plandienst befindlicher Beamter eingeteilt. Im Jahre 1991 war dies einmal der Fall; die übrigen Fahrten wurden von Beamten in ihrer Freizeit durchgeführt.

Zu Frage 8

Ja, sofern die Fahrt im Rahmen des Plandienstes erfolgte.

Zu Frage 9

Vom BMI wurde keine Genehmigung erteilt. Es obliegt dem Landesgendarmeriekommando, in Einzelfällen dienstfreien Beamten das Lenken von Dienstkraftfahrzeugen zu gestatten, sofern diese über die entsprechende Fahrberechtigung verfügen.

Zu Frage 10

Es wurden im Jahre 1990 16 Stunden, im Jahre 1991 2,5 Stunden und im Jahre 1992 0 Stunden als Plandienststunden aufgewendet. Überstunden und Reisekosten der Bus- sowie der Kombilenker wurden gegenüber dem Bund nicht verrechnet.

Zu Frage 11

Es wurde die vorgesehene Benützungvergütung geleistet.

Zu Frage 12

	Bus	Kombi
1990	S 7.894,80	S 743,90
1991	S 5.504,--	S 1.599,60
1992	S 3.440,--	S 352,60

Zu Frage 13

Nein.

Zu Frage 14

Die Erteilung einer Genehmigung des BMI ist nicht erforderlich. Falls die Voraussetzungen des § 8 Abs 4 der Kraftfahrzeugvorschrift für die Bundesgendarmerie vorliegen, können die Landesgendarmeriekommanden die Beförderung von IPA-Angehörigen mit Dienstkraftfahrzeugen gegen Leistung der vorgesehenen Benützungvergütungen genehmigen.

Zu Frage 15

Nein.

Zu Frage 16

Mangels Verständnis der Frage entfällt eine Antwort.

Frank B.